

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 11.04.2023, Zahl: 010/2023-01/AL-Rb/Eth, genehmigt mit Bescheid vom Amt der Kärntner Landesregierung vom 05.06.2023, Zahl: 03-Ro-48-3/10-2023 mit der Teilflächen des Aufschließungsgebietes A 64 aufgehoben werden.

Gemäß §§ 25 und 41 iVm § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, in der derzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

## § 1

- (1) Die mit Verordnung des Gemeinderates vom 08. Jänner 2003, Zl. 610-1/2003, festgelegten Aufschließungsgebiete A 64 für die als Bauland-Dorfgebiet (§ 18 K-ROG 2021) gewidmeten Grundstücke 798/1, 797, 811/2, 810, 802/3, 801 und 811/3 jeweils KG 75018 Vellach, im Ausmaß von ca. 11.665 m<sup>2</sup> wird wegen Wegfall der Gründe dieser Festlegung aufgehoben.
- (2) Die zugehörige Plandarstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verordnung.

## § 2

Diese Verordnung tritt gemäß des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 i.d.g.F., nach § 15 Abs. 1 der Kärntner allgemeinen Gemeindeordnung mit Ablauf des Tages ihrer Auflage zur öffentlichen Einsicht in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Leopold Astner

Anlage: Lageplan  
Kundmachung im elektronischen Amtsblatt

# ERLÄUTERUNGSBERICHT

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See hat mit 08. Jänner 2003, Zahl: 610-1/2003, unter anderem die Grundstücke 798/1, 797, 811/2, 810, 802/3, 801 und 811/3, jeweils KG Vellach, als Teile des Aufschließungsgebietes A 64 verordnet.

Diese Verordnung wurde mit Bescheid des Amtes der Ktn. Landesregierung vom 10.04.2003, Zahl: 3Ro-48-1/2-2003, genehmigt und Donnerstag, den 17.04.2003, in der Kärntner Landeszeitung kundgemacht.

Die rechtliche Grundlage zur Aufhebung von Aufschließungsgebieten finden sich im § 25 und 41 iVm § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), LGBl. 59/2021, in der derzeit gültigen Fassung.

In Entsprechung dieser gesetzlichen Bestimmungen **hat der Gemeinderat** die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) **aufzuheben** wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und Gründe für die Festlegung weggefallen sind,
- b) sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung gegeben sind,
- c) die Eigentümer solcher Grundflächen in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister für eine der Widmung entsprechende Bebauung innerhalb von fünf Jahren nach Freigabe sorgen.

**Treffen diese vorangeführten Voraussetzungen zu, so hat der Gemeinderat das Aufschließungsgebiet ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben.**

Weiters wird im § 25 des Raumordnungsgesetzes angeführt, dass die Freigabe einer oder mehrerer zusammenhängender Grundflächen, im Ausmaß von mehr als 10.000 m<sup>2</sup>, zur Bebauung nur dann erfolgen darf, wenn für diese Flächen ein rechtswirksamer Teilbebauungsplan besteht. Im gegenständlichen Verfahren war ein Teilbebauungsplan erforderlich. Die aufzuhebende Fläche beträgt ca. 11.665 m<sup>2</sup>. Dieser Teilbebauungsplan wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See in der Sitzung vom 11.04.2023, Zahl: 010/2023-01/AL-Rb/Eth beschlossen.

Zielsetzung der Aufhebung des Aufschließungsgebietes der als Bauland Dorfgebiet gewidmeten Grundstücksflächen ist es, Flächen der Grundstücke in der KG Vellach als Bauland freizugeben, um es danach widmungsgemäß bebauen zu können.

Die dafür notwendigen Vereinbarungen an den Bürgermeister über die widmungsgemäße Verwendung wurden abgegeben.